

6. 1. Kann bei der Aufsechtung aus §. 3 Nr. 1 des Gefeseß vom 21. Juli 1879 der Gläubiger von dem Empfänger, welcher die erworbene Sache weiterveräußert hat, nicht bloß Wertersatz, sondern auch Herausgabe eines bei der Weiterveräußerung erzielten Gewinnes beanspruchen?

2. Läßt sich die Klage gegen den Empfänger auf Wertersatz mit der Klage gegen den Rechtsnachfolger auf Rückgewähr in Natur (§. 11 Abs. 2 des Gefeseß vom 21. Juli 1879) verbinden?

VI. Civilsenat. Urf. v. 27. Oktober 1890 i. S. E. u. G. (Bekl.)
w. Handelsgesellschaft A. W. & S. (Kl.) Rep. VI. 143/90.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„B. Kr. verkaufte durch Vertrag vom 27. September 1888 sein Hausgrundstück Ols Nr. 260 für 21 000 *M* an den Agenten E., den Beklagten zu 1, welcher auch demnächst die Aufsechtung erhielt. Von E. wurde sodann das gedachte Grundstück dem Schwiegervater des Kr., dem Kräutereibesitzer G., dem Beklagten zu 2, mittels Vertrages vom 1. November 1888 für 22 650 *M* weiter verkauft und aufgelassen.

Diese Kaufgeschäfte sacht jetzt die Klägerin wegen einer von ihr gegen Kr. rechtskräftig erstrittenen Forderung von 1931, 50 *M* nebst Zinsen beiden Beklagten gegenüber auf Grund des §. 3 Nr. 1 und des §. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gefeseß vom 21. Juli 1879 an.

Ihrem Antrage entsprechend, verurteilte das Landgericht, unter 1: beide Beklagte, anzuerkennen, daß die vorbezeichneten Kaufverträge der Klägerin gegenüber untvirkfam sind, und darin zu willigen, daß die Klägerin wegen und in Höhe ihrer Forderung von 1931, 50 *M* nebst Zinsen aus dem Grundstück Ols Nr. 260 ihre Befriedigung suche und daßselbe zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung mache, unter 2: den Beklagten E., zur Befriedigung der Klägerin wegen der Forderung von 1931, 50 *M* nebst Zinsen den Betrag von 1650 *M* an Klägerin zu zahlen.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Entscheidung unter 1 auch auf die beiden Aufsechtungen zu erstrecken sei.

Der Revisionskläger E. greift nun das Berufungsurteil nur insoweit, als er zur Zahlung von 1650 *M* verurteilt ist, sowie bezüglich des Kostenpunktes an. Sein Angriff muß für begründet erachtet werden.

Das Berufungsgericht geht bei Beurteilung der Anfechtung von der Annahme aus, daß Rr. den Verkauf seines Grundstückes an E. in der dem letzteren bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen, und daß andererseits G. den ihm als Schwiegervater des Schuldners obliegenden Beweis der Unkenntnis von den die Anfechtung begründenden Umständen nicht geführt habe. Auf Grund dieser Annahme, welche nicht angefochten ist und zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß giebt, und da unstreitig die allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtung nach §§. 1. 2 des erwähnten Gesetzes vorliegen, hält der Vorderrichter die erstinstanzliche Entscheidung nicht bloß zu 1, sondern auch zu 2 für gerechtfertigt, indem er in letzterer Beziehung folgendes erwägt: Aus dem fraudulösen Erwerbe auf Seiten des E. folge auch dessen weitere Verpflichtung, den bei der Weiterveräußerung an G. erzielten und erhobenen Gewinn zur Befriedigung der Klägerin herzugeben; denn auf diesen Gewinn habe er als einen unrechtmäßigen ebensowenig einen Anspruch als auf das Grundstück, durch dessen Verkauf er sich denselben verschafft hat; der Klägerin gegenüber komme es auch nicht in Betracht, ob E. das Grundstück während seines unrechtmäßigen Besizes verbessert und infolge dieses Besizes selbst Einbußen in einem höheren Umfange, als jener Gewinn betragen, erlitten hat, vielmehr stehe ihm wegen derartigen Leistungen nur ein Rückgriffsrecht an den Schuldner R. zu.

Diesen Erwägungen liegt, wie die Revision mit Recht geltend macht, eine rechtsirrtümliche Auffassung des Anfechtungsanspruches zu Grunde.

Nach §. 7 des Anfechtungsgesetzes kann der anfechtende Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Damit sind der Zweck und der Umfang des Anfechtungsanspruches deutlich gekennzeichnet. Was der Schuldner dem Befriedigungsrechte des Gläubigers entzogen hat, soll vermitteltst der Anfechtung in den Kreis der Vermögensgegenstände, aus welchen der Gläubiger seine Befriedigung

suchen kann, zurückgeführt und so in dem Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Anfechtenden derjenige Zustand wiederhergestellt werden, welcher vor der Bornahme der anfechtbaren Handlung bestanden hatte. Mehr aber als die Wiederherstellung dieses Zustandes, als die völlige Beseitigung der vom Schuldner geschaffenen Hindernisse der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger nach den Grundsätzen des Anfechtungsrechtes nicht zu fordern.

Freilich ist der §. 7 a. a. D. nicht so zu verstehen, als sei die Rückgewähr von dem Empfänger stets in Natur und nur dann zu leisten, wenn er sich noch im Besitze des Empfangenen befindet. Vielmehr weisen die Worte und der Zweck des Gesetzes darauf hin, daß der Empfänger sich durch eine Veräußerung der in anfechtbarer Weise erworbenen Sache von der Verpflichtung zur Rückgewähr nicht befreien kann, sondern dem Gläubiger nach der Veräußerung den Wert der Sache ersetzen muß (vgl. auch Motive zur R.D. S. 147). Demzufolge steht, wie anzuerkennen ist, bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 11 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes dem Gläubiger unter Umständen ein doppeltes Klagerecht zu, nämlich einerseits gegen den Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen ist, auf Rückgewähr des weggegebenen in Natur, und andererseits gegen den ursprünglichen Empfänger auf Wertersatz.

Indessen auch von diesem Gesichtspunkte aus muß der angefochtene Teil der Vorentscheidung für ungerechtfertigt erachtet werden, und zwar zunächst schon deshalb, weil es sich bei dem auf Zahlung von 1650 *M* gerichteten Antrage um einen Wertersatzanspruch überhaupt nicht handelt. Wie die Klägerin in den Vorinstanzen ausdrücklich des Thatbestandes nirgends ausdrücklich behauptet hat, daß das Grundstück Dls Nr. 260 zur Zeit der Veräußerung an E. oder später einen Wert von 22 650 *M* oder doch von mehr als 21 000 *M* gehabt habe, so stützt auch das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht etwa auf die Verpflichtung des E., der Klägerin den Wert des von ihm veräußerten Grundstücks zu ersetzen, sondern lediglich darauf, daß E. bei der Weiterveräußerung des fraudulos erworbenen Grundstücks einen unrechtmäßigen Gewinn von 1650 *M* erzielt habe. Allein ein Grund, welcher die Klägerin berechtigen könnte, die Herausgabe dieses Gewinnes an sie zu fordern, ist in dem Berufungs-

urteile nicht angegeben und auch sonst nicht zu erkennen. Denn nach dem oben Gesagten erstreckt sich der Rückgewähranspruch des anfechtenden Gläubigers nur auf dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners herausgekommen ist, nicht aber daneben auf eine Bereicherung, welche der Empfänger infolge der anfechtbaren Zuwendung für sich erlangt hat. Ebenfowenig kann die Klägerin aus dem unerlaubten Handeln des E. ein Recht auf den von ihm erzielten Gewinn herleiten, da sie auch mit der Deliktsklage nicht mehr als den vollen Ersatz des ihr durch die rechtswidrige Handlung erwachsenen Schadens zu beanspruchen haben würde, und die Existenz eines solchen Schadens weder von ihr behauptet noch aus den vorliegenden Umständen zu ersehen ist.

Dürfte man aber auch in dem Antrage der Klägerin zu 2 einen Anspruch auf Wertersatz finden und zugleich annehmen, daß der von E. bezogene Kaufpreis den Wert des Grundstückes repräsentiere, so würde doch einer Verurteilung des Revisionsklägers zur Zahlung der beanspruchten 1650 *M.*, ganz abgesehen von seinen sonstigen Einwendungen, jedenfalls der Umstand entgegenstehen, daß die Klägerin schon mit ihrem Antrage zu 1 dasjenige, was sie ihrem Vorbringen zufolge nach dem Anfechtungsgesetze oder auch nach den Vorschriften des Tit. 6 XI. I. des Allgem. Landrechtes verlangen durfte, beiden Beklagten gegenüber in vollem Umfange geltend gemacht und erreicht hat. Zwar ist die Möglichkeit, daß der anfechtende Gläubiger mittels einer und derselben Klage den ursprünglichen Empfänger auf Grund des §. 3 Nr. 1 oder 2 und den Rechtsnachfolger auf Grund des §. 11 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes in Anspruch nehmen kann, nicht für alle Fälle schlechthin zu verneinen. Wo und insoweit die vom Rechtsnachfolger in Natur zu leistende Rückgewähr zu einer völligen Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes nicht führen kann, sei es weil das Weggegebene nicht mehr in vollem Umfange vorhanden, oder weil sein Wert inzwischen verringert ist, wird dem Gläubiger das Recht nicht verschränkt werden können, mit dem Anspruche auf Rückgewähr in Natur den Anspruch gegen den ursprünglichen Empfänger auf Wertersatz zu verbinden. Immer aber erfordert die Verbindung beider Ansprüche eine Darlegung besonderer Umstände, aus welchen zu entnehmen ist, daß die vom Gläubiger geforderte Rückgewähr in Natur für sich allein zur Erreichung des im §. 7 des Anfechtungsgesetzes

bezeichneten Zieles der Anfechtung nicht ausreicht. Solche Umstände sind weder vom Berufungsgerichte festgestellt noch auch von der Klägerin behauptet, sodaß für die Annahme, es könnte die Klägerin ihre Befriedigung aus dem Grundstücke Als Nr. 260 jetzt in geringerem Umfange finden, als ihr dies vor der anfechtbaren Veräußerung möglich war, nicht der geringste Anhalt vorliegt. Vielmehr erachtet es der Vorderrichter bei seinen Erwägungen für nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte E. das fragliche Grundstück während seines unrechtmäßigen Besitzes verbessert hat, womit dann ohne weiteres sogar eine günstigere Gestaltung der Lage der Klägerin bezüglich des Erfolges der Zwangsvollstreckung verknüpft sein würde.

Daß die Klägerin nicht mehr zu beanspruchen hat als die Befriedigung wegen ihrer vollstreckbaren Forderung aus dem durch die anfechtbare Handlung Weggegebenen, erkennt auch das Oberlandesgericht an. Wenn aber hieraus der Schluß gezogen wird, „daß, soweit sich die klägerische Forderung durch Zahlung der Summe, zu deren Entrichtung der Beklagte E. verurteilt worden, vermindert, auch eine entsprechende Beschränkung des Exekutionsrechtes der Klägerin bezüglich des Grundstückes eintritt“, so läßt sich dies nur aus der rechtsirrtümlichen Anschauung des Vorderrichters erklären, als stehe der Klägerin gegenüber dem E. ein Deliktsanspruch auf Herausgabe des unrechtmäßigen Gewinnes zu.

Vgl. auch das Ur. des V. Civilsenates vom 9. Dezember 1882, in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 1140.

Dabei ist noch besonders hervorzuheben, daß die Klägerin selbst ihren auf die Zwangsvollstreckung aus dem Grundstücke bezüglichen Antrag keineswegs als einen subsidiären oder eventuellen bezeichnet, ihn vielmehr unter 1 vorangestellt und darauf erst den die Zahlung von 1650 M bezweckenden Antrag unter 2 hat folgen lassen.

Demgemäß war das angefochtene Urteil, soweit es die Verurteilung des Revisionsklägers zur Zahlung von 1650 M betrifft, und in Ansehung des Kostenpunktes aufzuheben, in der Sache selbst aber, da ein gesetzlicher Grund für solche Verurteilung nicht vorliegt, auf Abweisung des bezüglichen Teiles des Klageantrages zu erkennen.“